

Mag. Matthias Stadler
Bürgermeister



St. Pölten, am 20. April 2010

Sehr geehrte Damen und Herren des NÖ Landtages!

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt St. Pölten hat in einer Sitzung vom 30. November 2009 eine „**Resolution mit der das Land Niederösterreich ersucht wird, die Einführung des zukunftsweisenden Grazer Parkraumbewirtschaftungsmodells der „Grünen Zonen“ auch in Niederösterreich zu prüfen und die dazu erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen**“ verabschiedet, die ich mir erlaube, Ihnen im Anhang zu übermitteln. Ein entsprechendes Ersuchen ist bereits im Dezember 2009 unter anderem an Herrn Landeshauptmann Dr. Pröll, an Herrn Landeshauptmann-Stv. Dr. Leitner, an Herrn Landesrat Mag. Heuras und an Klubobmann Herr Mag. Schneeberger ergangen.

Wie Sie sicher wissen, wird im Rahmen der informellen Zusammenarbeit der 4 niederösterreichischen Statutarstädte seit geraumer Zeit das Grazer Modell der „grünen Zone“ diskutiert. Bei der „grünen Zone“ handelt es sich um eine gebührenpflichtige Parkzone ohne zeitliche Beschränkung. Graz hat in Anlehnung an den derzeitigen Parktarif, welcher für die gebührenpflichtige Kurzparkzone gilt, einen Parktarif für die „grüne Zone“ in der Höhe von 50 % des Kurzparkzonentarifes festgelegt.

In der im Jahr 2007 von Prof. Sammer durchgeführten Studie „Parkraummanagement“ wird als ein zentraler Lösungsansatz das Grazer Modell der „Grünen Zone“ als eine wirksame Alternative zur anrainergerechteren Bewirtschaftung der begrenzt vorhandenen Parkflächen im öffentlichen Raum hervorgehoben.

Um dieses „Grazer Modell“ umsetzen zu können, ist allerdings eine neue gesetzliche Regelung analog der steirischen Landesgesetzgebung (steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006 – Grüne Zone) erforderlich. Die Bürgermeister der 4 Statutarstädte kamen bei ihrer letzten Sitzung überein, jeweils 4 gleichlautende Resolutionen in den einzelnen Gemeinderäten zu beantragen, die an den niederösterreichischen Landtag gerichtet werden.

Ich bitte Sie deshalb bei diesem wichtigen verkehrspolitischen Anliegen der NÖ Statutarstädte um Unterstützung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen


(Mag. Matthias Stadler)

NÖ Landtag
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Betrifft: „Resolution mit der das Land Niederösterreich ersucht wird, die Einführung des zukunftsweisenden Grazer Parkraumbewirtschaftungsmodells der „Grünen Zonen“ auch in Niederösterreich zu prüfen und die dazu erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen“

Bericht

an den Gemeinderat der Landeshauptstadt St. Pölten

Im Rahmen der informellen Zusammenarbeit der 4 niederösterreichischen Statutarstädte wird seit geraumer Zeit das Grazer Modell der „grünen Zone“ diskutiert. Bei der „grünen Zone“ handelt es sich um eine gebührenpflichtige Parkzone ohne zeitliche Beschränkung. Graz hat in Anlehnung an den derzeitigen Parktarif, welcher für die gebührenpflichtige Kurzparkzone gilt, einen Parktarif für die „grüne Zone“ in der Höhe von 50% des Kurzparkzonentarifes festgelegt.

Ein Vorteil der „grünen Zone“ gegenüber der „blauen Zone“ – die die eigentliche Kurzparkzone umfasst und das Parken nur zeitlich eingeschränkt erlaubt – ist, dass neben Bewohnern auch Dienstnehmer und Unternehmer eine vergünstigte Dauerparkkarte erwerben können. Sind die Voraussetzungen für eine vergünstigte Dauerparkkarte nicht gegeben, kann dennoch eine Pauschalkarte erworben werden.

Die Ausweisung als „Grüne Zone“ entsprechend dem Grazer Modell hätte die Vorteile, dass einerseits Parkkarten auch für Unternehmen und andere Personen ausgegeben werden können, andererseits die Parkdauer zeitlich nicht beschränkt ist und zusätzlich Parkraum mobilisiert wird.

Aus verkehrstechnischer Sicht stellt die Möglichkeit zur Verordnung von „Grünen Zonen“ einen wesentlichen Beitrag für die Verbesserung der Parksituation in Bereichen unmittelbar angrenzend an die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen dar zumal sowohl der öffentliche Parkraum als auch zusätzlich geschaffene Parkplätze auf Privatgrund (Parkhäuser u. Parkgaragen) ohne Parkkostenvermeidungsmotiv genutzt werden und am Beispiel von St. Pölten mit dem bestehenden Parkraumangebot in weiten Teilen der Stadt das Auslangen gefunden werden könnte.

Um dieses „Grazer Modell“ umsetzen zu können, ist allerdings eine neue gesetzliche Regelung analog der steirischen Landesgesetzgebung (steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006 - Grüne Zone) erforderlich. Die Bürgermeister der 4 Statutarstädte kamen bei ihrer letzten Sitzung überein, jeweils 4 gleichlautende Resolutionen in den einzelnen Gemeinderäten zu beantragen, die an den niederösterreichischen Landtag gerichtet werden. Die Stadt Krems und auch die Stadt Waidhofen an der Ybbs haben die zu beschließenden Resolutionen gleichlautend in ihren Gemeinderatssitzungen bereits beschlossen, auch Wiener Neustadt wird sich anschließen.

In der im Jahr 2007 von Prof. Sammer durchgeführten Studie „Parkraummanagement“ wird als ein zentraler Lösungsansatz das Grazer Modell der „Grünen Zone“ als eine wirksame Alternative zur anrainergerechteren Bewirtschaftung der begrenzt vorhandenen Parkflächen im öffentlichen Raum hervorgehoben.

In Anbetracht dessen wird der

Antrag

gestellt, der Gemeinderat der Landeshauptstadt St. Pölten möge in seiner Sitzung am 30. November 2009 beschließen:

RESOLUTION

Der Gemeinderat der Stadt St. Pölten regt an, ein Gesetz zu beschließen, mit dem die Gemeinden von Niederösterreich ermächtigt werden, durch freien Beschluss für das zeitlich uneingeschränkte Parken von Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne der Straßenverkehrsordnung eine Abgabe zu erheben.

Vorbild wäre hier das System des Landes Steiermark (steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006 - Grüne Zone). Für Anrainer sowie zu bestimmende Personengruppen sollen Pauschalierungen möglich sein.

Die Zeiten der sinkenden Einnahmen und steigenden Ausgaben stellt die Gemeinden vor große Herausforderungen. Es bedarf neuer Möglichkeiten Einnahmen zu lukrieren. Diese Abgabe soll aber auch die Verkehrsmittelwahl beeinflussen. Durch eine derartige Gebühr wird ein Anreiz zum Umstieg auf andere Verkehrsträger (Bus, Bahn, Rad) geschaffen und damit auch ein ökologischer Beitrag geleistet. Weiters werden die Anrainer von allzu hohem Parkdruck im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgebotes befreit.

Die Erfahrungen der Parkraumbewirtschaftung haben gezeigt, dass mit den gebührenpflichtigen Kurzparkzonen allein nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann. In einigen Bereichen der Gemeinden besteht der Bedarf an Dauerabstellplätzen und nicht nach Kurzparkplätzen. Die Einrichtung von Kurzparkzonen in diesen Bereichen würde hingegen zur Vernichtung von öffentlichen Ressourcen (Abstellplätzen) führen. Abgesehen von dieser faktischen Komponente wäre die Einrichtung dieser Kurzparkzonen gem. § 25 StVO nicht erforderlich und daher rechtlich nicht zulässig.